



Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterung
Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Kläranlagen, abflusslose Gruben) vom 3. Dezember 2024	Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Kläranlagen, abflusslose Gruben) vom _____	Eintragung des Datums nach der Unterschrift des Bürgermeisters.
hat der Rat der Stadt Rheine am 3. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine am 3. Dezember 2024 2. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.	Datum geändert
§ 11 Gebührensätze		Gebührensatz angepasst
(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 45,65 € je m ³ abgefahrenen Klärschlamm.	(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 45,65 € 48,03 € je m ³ abgefahrenen Klärschlamm.	
(2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 39,75 € je m ³ abgefahrte Menge.	(2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 39,75 € 42,13 € je m ³ abgefahrte Menge.	Gebührensatz angepasst
§ 17 Inkrafttreten		Datum geändert
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 5. Dezember 2023 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 5. Dezember 2023 3. Dezember 2024 außer Kraft.	